

Richtlinien der CAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

in der Fassung vom 01.06.2022

Der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 zur Umsetzung der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Abschnitt I Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Verantwortung der Umsetzung
- § 4 Grundsätze der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 6 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Abschnitt III Ombudsteam und Ständige Kommission

- § 7 Ombudsteam
- § 8 Aufgaben des Ombudteams
- § 9 Bestellung der Ständigen Kommission
- § 10 Aufgaben der Ständigen Kommission
- § 11 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

Abschnitt IV Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 12 Verdachtsanzeige
- § 13 Stellungnahme der Betroffenen
- § 14 Vorprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission
- § 15 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 16 Entscheidungen im förmlichen Untersuchungsverfahren

Abschnitt V Mögliche Entscheidungen

- § 17 Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten
- § 18 Verfahren bei Wechsel der Institution
- § 19 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf einer Reihe von Grundprinzipien. Allen voran steht die Redlichkeit und Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Diese schließen den Umgang der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander genauso ein, wie mit wissenschaftsunterstützendem Personal, Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern, Tieren, Umwelt und Kulturgütern.

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre geht dabei Hand in Hand mit der Verantwortung für die Vermittlung und Wahrung der wissenschaftlichen Integrität. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität, das heißt, guter wissenschaftlicher Praxis. Unredlichkeit hingegen gefährdet die Wissenschaft, sie zerstört das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander sowie das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Dabei kommen Hinweisgebenden, Ombudspersonen und dem DFG-Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ zentrale Bedeutung bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu.

Für die Geltung und Anwendung von Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis Sorge zu tragen sowie einen angemessenen Umgang mit Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu pflegen, zählt daher zu den Kernaufgaben der Universität. Als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung verpflichtet sich die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Wahrung eines hohen Qualitätsstandards und implementiert Vorkehrungen für den Ausschluss wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, ihren Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs Grundprinzipien von Ehrlichkeit und Fairness in der wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln und eine Atmosphäre von Kreativität und Leistungsbereitschaft zu befördern. Dabei wirken erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Vorbilder und sind sich dieser Rolle innerhalb der Institution und ihres Berufsstandes bewusst.

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis legt die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Anlehnung an den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 01. August 2019 verbindliche Richtlinien sowie ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird daher grundsätzlich jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Bestätigt sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind für jede Person, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend tätig ist, verbindlich. Diese Richtlinien sind den Angehörigen des hauptberuflichen Personals der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bei der Einstellung bzw. Anstellung durch Aushändigung bekannt zu geben. Die an der Universität nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen sind ausdrücklich auf diese Richtlinien hinzuweisen.

§2

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Diese Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sind von allen in der Wissenschaft tätigen Mitgliedern und Angehörigen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu beachten. Sie umfassen:
- a. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit wie
 - i. Vorgehen gemäß allgemeingültiger Vorschriften und entsprechend des aktuell geltenden Wissensstandes („lege artis“),
 - ii. Nutzung wissenschaftlich fundierter und transparent nachvollziehbarer Methoden, insbesondere zur Vermeidung von Verzerrungen,
 - iii. vollständige Dokumentation der Quellen (eigene und fremde Vorarbeiten sind korrekt darzulegen, wobei von einer unangemessen hohen Anzahl an Selbstzitationen und zu kleinteiligen Publikationen abgesehen werden soll) und der Resultate,
 - iv. konsequentes Hinterfragen aller Ergebnisse,
 - v. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Konkurrentinnen und Konkurrenten (Ausschluss von Ehrenautorenschaften),
 - vi. Verantwortung aller Autorinnen und Autoren für jeden Teil gemeinsamer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - vii. vertrauliche Behandlung von Dokumenten im Begutachtungsprozess, hierbei insbesondere der strikte Ausschluss von Weitergabe und Eigennutzung der Inhalte, zu denen Gutachtende und Gremienmitglieder im Zuge ihrer Tätigkeit Zugang erhalten, sowie
 - viii. proaktive Offenlegung von Interessenkonflikten und Befangenheit (insbesondere gilt dies für Gutachtende und Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien) und
 - b. die Beachtung besonderer Regeln für einzelne Fachdisziplinen.

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind sich der Freiheit der Forschung und der damit einhergehenden Verantwortung bewusst. Diese bezieht sich unter anderem auf Rechte und Pflichten aus vertraglichen Regelungen (beispielsweise Kooperationsverträgen, Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Daten und Ergebnissen), gesetzlichen Regelungen (beispielsweise die Einholung von notwendigen Genehmigungen), oder auch auf ethische Rahmenbedingungen (beispielsweise Risiko- oder Folgenabschätzung in Bezug auf Forschungsergebnisse sowie deren ethische Aspekte). In Zweifelsfällen können sich alle wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend tätigen Personen an die Ethikkommission der Universität oder - sofern vorhanden - an die Ethikkommissionen einzelner Fakultäten oder Einrichtungen wenden. Fragestellungen zur Forschung am Menschen prüft die medizinische Ethikkommission. Grundsätze zum Umgang mit Forschungsrisiken hat die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in einer Satzung festgelegt. Der Umgang mit geistigem Eigentum wird über Leitlinien (IPR-Policy) strukturell geregelt. Darüber hinaus sind unter anderem Beauftragte für spezifische Themen (Tierschutz, Datenschutz, Arbeitssicherheit, Strahlenschutz, Nagoya-Protokoll, Open Access, Forschungsdatenmanagement) benannt und stehen zur Beratung zur Verfügung. Gentechnische Arbeiten werden über ein Anmelde- und Genehmigungsverfahren in Bezug auf ihre Risiken und Folgen abgeschätzt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel reflektieren bei der Erstellung des Forschungsdesigns u.a. auch die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimensionen für das Forschungsvorhaben. Beratung dazu bieten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel u.a. die zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie die Diversitätsbeauftragte Person an.

- (3) Soweit möglich und sofern die Bestimmungen zu Datenschutz und über die Rechte an den Ergebnissen sowie Nutzungsrechte dies zulassen, sollen Forschungsdaten, Software und zentrale Materialien, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, entsprechend der Gepflogenheiten im Fachgebiet in einem disziplinspezifischen Repositorium oder, falls keine geeigneten disziplinspezifischen Repositorien zur Verfügung stehen, im institutionellen Datenrepositorium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß der FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) öffentlich zugänglich gemacht werden, um die Nachvollziehbarkeit, Replizierbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nachnutzbarkeit der Forschungsarbeit zu gewährleisten. Für Forschungsdaten, Software und Materialien, die nicht veröffentlicht werden können, stehen die Speicherdienste der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für eine Archivierung zur Verfügung. Grundsätzlich sind alle Forschungsdaten vollständig zu dokumentieren (auch Ergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen).

In jedem Fall sollte sich die Dauer der Speicherung mindestens nach der fachgebietsüblichen Frist (in der Regel 10 Jahre) richten. Fristbeginn ist der Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung der Daten. Die Herkunft von Forschungsdaten, Software und Materialien soll bei der Dokumentation kenntlich gemacht werden.

Sollten Forschungsdaten, Software und zentrale Materialien, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, nicht veröffentlicht oder archiviert werden können, werden die Gründe dargelegt. Die Begründung wird auch gegeben, wenn die Aufbewahrungsfrist kürzer als fachgebietsüblich ausfällt. In jedem Fall sollte eine Regelung zur Nachnutzung vorgenommen und dokumentiert werden, welche auch umfassen kann, dass die Nachnut-

zung eingeschränkt ist. Über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen getroffen werden. Die tatsächliche Nutzung der Daten sollte (zumindest auch) denjenigen zustehen, die die Daten erhoben haben. Auch sollten dabei Regelungen des Zugangs Dritter zu den Forschungsdaten getroffen werden.

Analog sind unter Berücksichtigung der in der Fachdisziplin üblichen Verfahren im Sinne der Forschungsphasen-übergreifenden Qualitätssicherung Informationen zu Datenerhebung, Methodik, Auswertung und Analyseschritte sowie ggf. die Nicht-Dokumentation selbiger mit Begründung zu hinterlegen; bei Entwicklung von Software wird der Quellcode dokumentiert. Für Methoden, die Anwendung von Software, die Erhebung von Forschungsdaten sowie die Beschreibung von Forschungsergebnissen sollen ggf. Standards entworfen und etabliert werden.

- (4) Während aller Phasen eines Forschungsvorhabens sind sich Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und wissenschaftsunterstützendes Personal ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortung bewusst. Dies wird durch regelmäßigen Austausch sichergestellt und in Abhängigkeit von den Erfordernissen im Forschungsphasen-Ablauf angepasst. Änderungen werden allen am Forschungsvorhaben Beteiligten in geeigneter Weise mitgeteilt, um höchstmögliche Transparenz sicherzustellen.
- (5) Werden Ergebnisse eines Forschungsvorhabens veröffentlicht, so begründet ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zu der wissenschaftlichen Publikation eine (Mit-)Autorschaft. Dieser ist in Abhängigkeit von der Fachdisziplin insbesondere begründet, wenn entweder
 - i. das Forschungsvorhaben substantiell mitkonzipiert wurde,
 - ii. Daten, auch Software oder Quellen, eigenständig und in für die Publikation relevantem Umfang erarbeitet, erhoben oder bereitgestellt wurden,
 - iii. Daten (auch Quellen) analysiert und interpretiert wurden oder
 - iv. das Manuskript in wissenschaftserheblicher Weise mitverfasst wurde.

Ehrenautorschaften sind strikt ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Genügt ein Beitrag nicht, um eine Mitautorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig (beispielsweise in Fußnote, Vorwort oder Acknowledgement) möglich.

- (6) Die Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Version eines zu publizierenden Werkes zu und zeichnen sich damit gemeinsam inhaltlich verantwortlich für die gesamte Publikation, nicht nur für ihre Beiträge; Ausnahmen davon werden kenntlich gemacht. Die erforderliche Zustimmung darf nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden. Wird die Zustimmung verweigert, muss dies vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Werden nachträglich wesentliche Fehler in Veröffentlichungen festgestellt, sollen diese berichtigt werden, bzw. dem Herausgeber mitgeteilt werden.

- (7) Die Autorinnen und Autoren entscheiden im Rahmen der Publikationskultur ihrer Fächer und gemäß ihrem Bestreben nach bestmöglicher Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse und -daten frei über deren Publikation. Dabei sollen, wo möglich, die Aspekte des offenen Zugangs und der Nutzbarkeit (ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren) im Sinne der Open-Access-Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität Berücksichtigung finden. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf generell nicht von Dritten abhängen, es sei denn, die Ergebnisse sind durch andere Rechte gebunden (Auftragsforschung, sicherheitsrelevante Forschung, Patentanmeldung und wo Rechte Dritter berührt werden). Es ist dabei der korrekte Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten angemessen darzulegen.
- (8) Es obliegt den Autorinnen und Autoren, das für die Publikation gewählte Publikationsorgan sorgfältig vor Nutzung auf Seriosität zu prüfen. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, ob dort ebenfalls (eigene) Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert sind.
Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Beitrags sollte nicht von dem Publikationsorgan abhängen, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (9) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen stehen im Sinne eines Prozesses des lebenslangen Lernens in kontinuierlichem Austausch miteinander. Sie aktualisieren ihr Wissen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis insbesondere unter Beachtung von Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin regelmäßig.
- (10) Werden Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bewertet, so soll dies multidimensional und unter Berücksichtigung der Fachdisziplin geschehen. Es sollen gleichwertig qualitative wie quantitative Kriterien herangezogen werden. Dabei sollen quantitative Kriterien kontextualisiert werden und differenziert in die Bewertung einfließen. Insbesondere sollen auf Fachzeitschriften basierende Kennzahlen nicht als alleinige Bewertungskriterien gelten. Ergänzend können weitere Kriterien herangezogen werden, wie
- i. Engagement in Lehre, Ausbildung des akademischen Nachwuchses/Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen oder akademischer Selbstverwaltung,
 - ii. Tätigkeiten in Öffentlichkeitsarbeit oder Wissens- und Technologietransfer sowie
 - iii. Besonderheiten des professionellen Werdegangs.

§3

Verantwortung der Umsetzung

- (1) Das Präsidium der Universität trägt Sorge dafür, dass der organisatorische Rahmen wissenschaftliches Arbeiten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ermöglicht und strukturelle Voraussetzungen in Kraft sind, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Standards ermöglichen und Machtmissbrauch sowie das Ausnutzen von Abhängigkeiten verhindern. Dazu gehören insbesondere auch:
- a. Karriereunterstützung von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und wissenschaftsunterstützendem Personal durch transparente, schriftlich hinterlegte Grundsätze und

Verfahren von Personalauswahl und –entwicklung sowie

b. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Form von Betreuungs-, Weiterbildungs- und Beratungsstrukturen

unter Berücksichtigung der Grundsätze von Chancengleichheit und Diversität.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat in diesem Sinne unter anderem folgende strukturellen und regulatorischen Maßnahmen geschaffen:

- i. das Graduiertenzentrum,
- ii. das Postdoc-Zentrum,
- iii. die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung,
- iv. den Open Access Universitätsverlag (Kiel University Publishing),
- v. das Rechenzentrum,
- vi. das zentrale Forschungsdatenmanagement,
- vii. ein institutionelles Datenrepositorium,
- viii. einen Open-Access-Publikationsserver (MACAU),
- ix. einen Verhaltenskodex,
- x. eine Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und Mobbing,
- xi. eine Leitlinie zur Förderung von Open Access,
- xii. eine Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten,
- xiii. eine Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren,
- xiv. eine Satzung zur Durchführung des (Zwischen-) Evaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track vor der Verstetigung sowie
- xv. die Implementierung der Human Resources Strategy for Researchers (HRS4R).

c. Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums der Universität trägt jede Leitung einer Fakultät und jede Leitung einer Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für die Leitung der gesamten Einheit. Dies schließt insbesondere ein, dass

a. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung

- i. eindeutig zugewiesen sind und
- ii. tatsächlich wahrgenommen werden,

b. der wissenschaftliche Nachwuchs der jeweiligen Qualifikation entsprechend angeleitet und betreut wird und

c. Maßnahmen der Karriereförderung von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und wissenschaftsunterstützendem Personal im Sinne der gesamtuniversitär verankerten Organisationsstrukturen in geeigneter Weise umgesetzt werden.

d. Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und wissenschaftsunterstützendes Personal tragen unabhängig von den Verantwortungen der Leitungspositionen im Sinne eines gelebten Berufsethos die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen des wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen ihrer täglichen Arbeit.

§4

Grundsätze der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt mit Studienbeginn.
- (2) Der wissenschaftliche Nachwuchs beginnt mit der Bachelor-, Master-, bzw. Examensarbeit, bei Medizinern in der Regel mit der Promotion, wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Die Grundsätze für die Promotionsordnungen an der CAU gelten fakultätsübergreifend und sichern so die Qualität von Organisation, Betreuung und Bewertung von Promotionen.
- (4) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten.

Abschnitt II

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§5

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a. das Erfinden oder Verfälschen von Daten, oder das Zurückhalten von Daten, die eine Hypothese nicht bestätigen oder widerlegen,
 - b. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - c. Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.
2. Geistiges Eigentum anderer (von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk) verletzt, wer:
 - a. dieses unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertetet Werk (Plagiat),

- b. dessen Inhalt verfälscht,
 - c. sich, ohne gemäß §§ 7, 8 UrhG einen eigenen schöpferischen Beitrag geleistet zu haben, eine (Mit-)Urheberschaft anmaßt oder als (Mit-)Urheberin oder (Mit-)Urheber nennen lässt,
 - d. Beiträge von Miturheberinnen und Miturhebern verschweigt,
 - e. Andere ohne deren Einverständnis als (Mit-)Urheberin oder (Mit-)Urheber nennt,
 - f. Andere - mit oder ohne deren Einverständnis - als (Mit-)Urheber oder (Mit-)Urheber benennt, obwohl diese nicht die Voraussetzungen der §§7, 8 UrhG erfüllen,
 - g. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihr oder ihm als Gutachterin oder Gutachter vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.
3. Sabotage der Forschungsfähigkeit anderer: durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

§6

Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung als Fehlverhalten im Sinne von §5 ergibt sich unter anderem aus
 - a. einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder
 - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere.
- (2) Eine Mitverantwortung als Fehlverhalten im Sinne von §5 kann sich unter anderem ergeben aus
 - a. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 - b. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Abschnitt III

Ombudsteam und Ständige Kommission

§7

Ombudsteam

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestellt ein Ombudsteam, bestehend aus zwei Personen in einer möglichst diversen Besetzung, an das sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.
Fehlverhalten von Studierenden wird in der Regel über Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung geahndet. Für wiederholtes Fehlverhalten von Studierenden im Rahmen von Prüfungsleistungen ist der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss anzurufen.
- (2) Zu Ombudspersonen werden erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind. Sie dürfen nicht Mitglied der Ständigen Kommission nach § 9 sein und dürfen keine andere Leitungsfunktion

(z.B. Mitgliedschaft im Präsidium, Dekanat) innerhalb der Universität innehaben. Die Ombudspersonen werden ihre Tätigkeit unabhängig von Weisungen durch Leitungspersonen ausführen. Im Übrigen wird auf die Regelungen in §§ 9ff. verwiesen.

- (3) Das Präsidium schlägt dem Senat geeignete Personen im Sinne von Abs. 2 vor. Der Senat wählt die Ombudspersonen mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörigen Professorinnen und Professoren. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Personen zu Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Richtlinien. Die Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen für Ombudspersonen werden unterstützt.
- (5) Die beiden Ombudspersonen sind in ihren Handlungen unabhängig voneinander. Sie sind jedoch zur vertrauensvollen Zusammenarbeit angehalten.
- (6) Für den Fall der Befangenheit einer Ombudsperson wird an die andere Ombudsperson oder an die Ständige Kommission verwiesen. Im Falle einer (auch längerfristigen) Verhinderung wird ebenfalls an die andere Ombudsperson oder an die Ständige Kommission verwiesen.
- (7) Scheidet eine Ombudsperson vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§8

Aufgaben des Ombudsteams

- (1) Die Ombudspersonen beraten als Vertrauenspersonen zu guter wissenschaftlicher Praxis generell und insbesondere diejenigen Mitglieder und Angehörige der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von §§ 5 und 6 informieren. Sie können darüber hinaus von sich aus einschlägige Hinweise aufgreifen, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhalten.
- (2) Die Ombudspersonen prüfen, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klären mit den betroffenen Personen, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.
- (3) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.

- (4) Bei begründetem Anfangsverdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder konkreten Verdachtsmomenten beantragen die Ombudspersonen das Vorprüfungsverfahren gemäß § 14 bei der Ständigen Kommission, wenn die zu beratende Person ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (5) Die Ombudsperson betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 19.
- (6) Jedes Mitglied und jede und jeder Angehörige der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat das Recht, das Ombudsteam innerhalb einer 10-Tages-Frist persönlich zu sprechen.
- (7) Die Namen und Kontaktdaten des Ombudsteams sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Das Ombudsteam berichtet dem Präsidium jeweils nach Abschluss eines Haushaltsjahres über die Anzahl der durchgeführten Beratungen aufgliedert nach Fakultäten und Themen schriftlich in anonymisierter Form.

§9

Bestellung der Ständigen Kommission

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestellt eine Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ständige Kommission besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:
 - Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bestellt werden können hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowie pensionierte oder emeritierte Professorinnen und Professoren, die über umfassende Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 - Zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bestellt werden promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind zudem zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen, wovon eine Person die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Das Präsidium schlägt dem Senat geeignete Personen im Sinne von Abs. 1 und 2 vor. Der Senat wählt die Kommissionsmitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Personen zu Mitgliedern der Ständigen Kommission und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

- (5) Die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder der Ständigen Kommission sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Die Ombudspersonen gehören der Ständigen Kommission mit beratender Stimme an.

§10

Aufgaben der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig, die ihr von einem Mitglied des Ombudsteams unterbreitet werden oder über die sie unmittelbar informiert wird. Sie führt das Vorprüfungsverfahren (§14) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§15) durch. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden mitgeteilt.
- (2) Die Ständige Kommission kann die Verfahren wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten einstellen, oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte (siehe Anlage 1).
- (3) Die Ständige Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds des Ombudsteams oder eines ihrer Mitglieder tätig.
- (4) Das Verfahren der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsgerechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren).

§11

Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung - lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet diese und führt Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, von denen zwei der Professorinnen- und Professorengruppe angehören müssen, anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einer einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen der Ständigen Kommission sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Mit Bezug auf § 2 Abs. 1 haben Mitglieder der Ständigen Kommission proaktiv Interessenkonflikte und Befangenheit in einem Verfahren offenzulegen und sich entsprechend aus Verfahren zu enthalten, wenn Interessenkonflikte und bzw. oder Befangenheiten bestehen.

- (4) Die Ständige Kommission kann nach eigenem Ermessen bis zu zwei weitere Personen, Expertinnen und Experten aus dem Gebiet des zu beurteilenden Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten im Umgang mit einschlägigen Verfahren (z. B. Mediatorinnen und Mediatoren), mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese sind durch die Ständige Kommission ebenfalls auf Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die Offenlegung von Interessenkonflikten und Befangenheit hinzuweisen.
- (5) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

Abschnitt IV

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§12

Verdachtsanzeige

- (1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder wissenschaftliche Kooperationspartnerinnen oder -partner der Christian-Albrechts-Universität einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, sollen diese zuerst eine Ombudsperson darüber informieren. Wird ein Mitglied der Ständigen Kommission informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudspersonen zu unterrichten. Die Möglichkeit, Fragen und Verdachtsanzeigen an das DFG Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ zu richten, bleibt davon unberührt.
- (2) Verdachtsanzeigen auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen Mitglieder oder Angehörige der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von anderen als unter (1) benannten Personen sind an die Ombudspersonen zu richten. Diese informiert unverzüglich das Präsidium und das betroffene Dekanat.
- (3) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der vermutlich belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen. Die Verdachtsanzeige hat in gutem Glauben zu erfolgen.
- (4) Eine der beiden Ombudspersonen prüft die Vorwürfe und sucht nach Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen. Gelingt dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.
- (5) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, kann sie die Verdachtsanzeige

bzw. den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission übermitteln und über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren berichten.

- (6) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Es gilt die Unschuldsvermutung in allen Schritten des Prozesses bis zum eindeutigen Nachweis des Fehlverhaltens. Für die informierende Person darf kein Nachteil für das professionelle/wissenschaftliche Fortkommen entstehen. Sie ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Für die vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person darf kein Nachteil für das professionelle/wissenschaftliche Fortkommen entstehen, bis die förmliche Feststellung des Fehlverhaltens erfolgt.
- (7) Ein Fehlverhalten kann auch bestehen, wenn die informierende Person die Vorwürfe wider besseres Wissen bewusst unrichtig vorbringt.

§13

Stellungnahme der Betroffenen

- (1) Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel drei - in der vorlesungsfreien Zeit sechs - Wochen.
- (2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden, außer die Mitteilung des Namens ist für die weitere Durchführung des Verfahrens unerlässlich.

§14

Vorprüfung

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission innerhalb von vier - in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von acht - Wochen darüber
 - a. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist, oder
 - b. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung des Vorprüfungsverfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier - in der vorlesungs-

freien Zeit von acht - Wochen schriftlich der Ständigen Kommission vortragen. Die Ständige Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls gem. §13 Abs. 1, nach nochmaliger Anhörung der oder des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§15 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Die Mitteilung des Ergebnisses der Vorprüfung an die betroffene Person erfolgt auch bei einer Einstellung nach §14 Abs. 1 a. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Ständige Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Den bzw. der bzw. dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, Arbeitsgruppe oder Institut ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird der informierenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören, dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Namen der informierenden Person sind den Betroffenen auf Antrag offenzulegen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.
- (5) Alle Beteiligten haben auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens hinzuwirken.

§16 Entscheidungen im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten.

- (2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren - auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer - fortgesetzt werden soll.
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

Abschnitt V

Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§17

Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Präsidentin oder der Präsident sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Ständigen Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die universitätsinternen dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein (siehe Anlage 1).
- (4) Das Ombudsteam und die Ständige Kommission werden vom Präsidium über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident prüft in Abstimmung mit der Ständigen Kommission, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren),

wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

§18

Verfahren bei Wechsel der Institution

- (1) Die Vorschriften der §§14 und 15 gelten entsprechend in Fällen in denen die oder der vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene die Universität verlassen hat, und die Institution, der die oder der Betroffene nunmehr angehört, die Universität um die Durchführung des Verfahrens ersucht. An die Stelle des Präsidiums tritt die Leitung der Institution, deren Mitglied der oder die Betroffene jetzt ist.

- (2) War der oder die Betroffene zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis noch Mitglied einer anderen Institution, bittet die Universität regelmäßig diese Einrichtung um die Vorprüfung und gegebenenfalls förmliche Untersuchung.

§19

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität können dienen

- a. eine Beratung durch das Ombudsteam;
- b. eine schriftliche Erklärung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§5) oder keine Mitverantwortung (§6) hierfür anzulasten ist.

§20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verabschiedung im Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, die vom Senat am 11. Mai 2017 beschlossen wurde, außer Kraft.

Kiel, den 14.06.2022

Prof. Dr. med. Simone Fulda
Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel